

# AMTSBLATT

der Stadt Herten

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Gesamtabschluss 2010 der Stadt Herten	2
2. Jahresabschluss 2015 der Stadt Herten	3
3. Bebauungsplan Nr. 4 h „Backumer Teich“ <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschluss zur teilweisen Aufhebung</li></ul> Bebauungsplan Nr. 15 b (II) „Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“ <ul style="list-style-type: none"><li>• Beschluss zur teilweisen Aufhebung</li></ul>	4 - 8
4. Aktualisierung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV) zum 1. Januar 2017	9 - 10
5. Aktualisierung des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV) zum 1. Januar 2017	11
6. Aktualisierung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGVV/GasGVV) und des zugehörigen Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom und Gasgrundversorgung (StromGVV/GasGVV) zum 1. Januar 2017	12 - 14
7. Aktualisierung der ortsüblichen Bedingungen für die Fernwärmeversorgung zum 1. Januar 2017	15 - 18
8. Allgemeine Preise hertenstrom (Haushalt) zum 1. Januar 2017	19 - 20

Herausgeber und Druck:  
Stadt Herten  
„Der Bürgermeister“

Redaktion: Stabsstelle Bürgermeister

Erscheinen: bei Bedarf

Ausgabe: kostenlos im Rathaus der  
Stadt Herten und dem Bürgerbüro  
Westerholt

Ausgabennummer: **19/2016**  
Ausgabebetrag: **09.12.2016**

Jahresabonnement: 22,00 €

Bestellung im Rathaus:  
Zimmer: 142  
Telefon: 02366 / 303-356  
E-Mail: [j.doering@herten.de](mailto:j.doering@herten.de)  
Homepage: [www.herten.de](http://www.herten.de)



Herten, 1. Dezember 2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gesamtabschluss 2010 der Stadt Herten


Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2010 wurde nach den Vorschriften des § 116 i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des siebten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 30.11.2016 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Gesamtabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen 206 – 210 des Finanzmanagements der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- montags, dienstags 08.00 – 16.00 Uhr
- mittwochs 08.00 – 12.30 Uhr
- donnerstags 08.00 – 17.30 Uhr
- freitags 08.00 – 12.30 Uhr.

Der Bürgermeister



Fred Toplak

---

Herten, 1. Dezember 2016

## Öffentliche Bekanntmachung

### Jahresabschluss 2015 der Stadt Herten


Die Stadt Herten hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss der Stadt Herten für das Jahr 2015 wurde nach den Vorschriften des § 95 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit den Bestimmungen des sechsten Abschnitts der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (§§ 37 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW – GemHVO NRW) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufgestellt und vom Rat der Stadt Herten in der Sitzung am 30.11.2016 festgestellt.

Gem. § 96 Abs. 2 GO NRW sind die Jahresabschlüsse öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme kann in den Räumen (238 – 240) der Geschäftsbuchhaltung der Stadt Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, Herten zu folgenden Zeiten erfolgen.

- |                      |                    |
|----------------------|--------------------|
| • montags, dienstags | 08.00 – 16.00 Uhr  |
| • mittwochs          | 08.00 – 12.30 Uhr  |
| • donnerstags        | 08.00 – 17.30 Uhr  |
| • freitags           | 08.00 – 12.30 Uhr. |

Der Bürgermeister



Fred Toplak

## B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 die teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 4h „Backumer Teich“ und des Bebauungsplans Nr. 15b (II) „Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“ gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 4h „Backumer Teich“ und des Bebauungsplans Nr. 15b (II) „Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“ ist in den anliegenden Übersichtsplänen (Anlage 1, Anlage 2, Anlage 3) kenntlich gemacht.

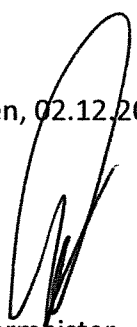
Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) bestätige ich hiermit, dass der Wortlaut des Aufhebungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 22.09.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 der BekanntmVO verfahren worden ist.

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung an und mache den Aufhebungsbeschluss für die teilweise Aufhebung der Bebauungspläne Nr. 4h „Backumer Teich“ und 15b (II) „Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“ öffentlich bekannt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) gegen diesen Aufhebungsbeschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufhebungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 02.12.2016

  
Bürgermeister

## BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan Nr. 4h "Backumer Teich"**

**- Beschluss zur teilweisen Aufhebung**

**Bebauungsplan Nr. 15b (II) "Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage  
Backumer Tal"**

**- Beschluss zur teilweisen Aufhebung**


---

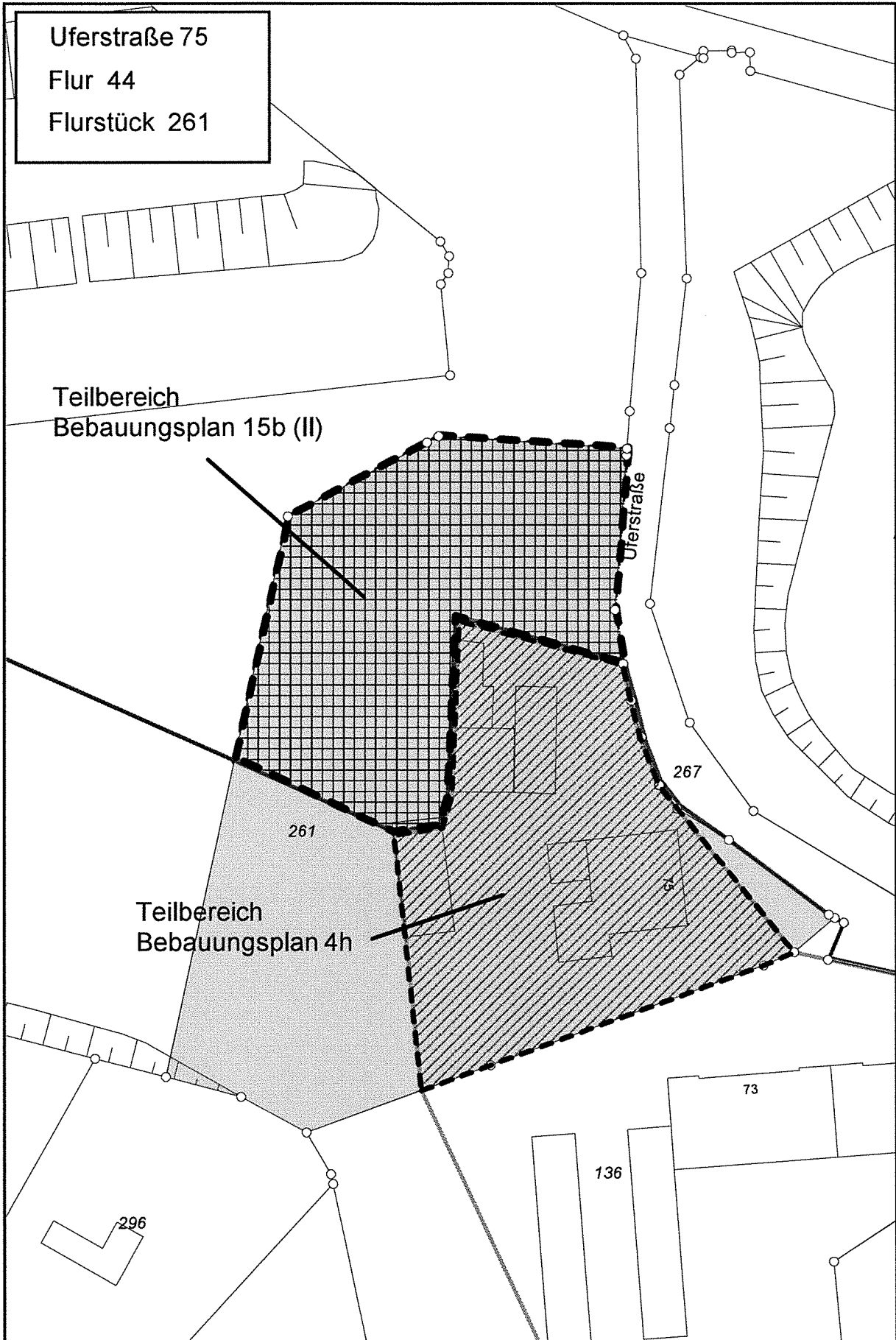
Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

Für das in der Anlage 1 dargestellte Grundstück Uferstraße 75 – Gemarkung Herten, Flur 44, Flurstück 261 werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Bebauungsplan Nr. 4h „Backumer Teich“ ist in dem in Anlage 2 kenntlich gemachten Bereich teilweise aufzuheben.
  2. Der Bebauungsplan Nr. 15b (II) „Wohnungs- und arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“ ist in dem in Anlage 3 kenntlich gemachten Bereich teilweise aufzuheben.
- 

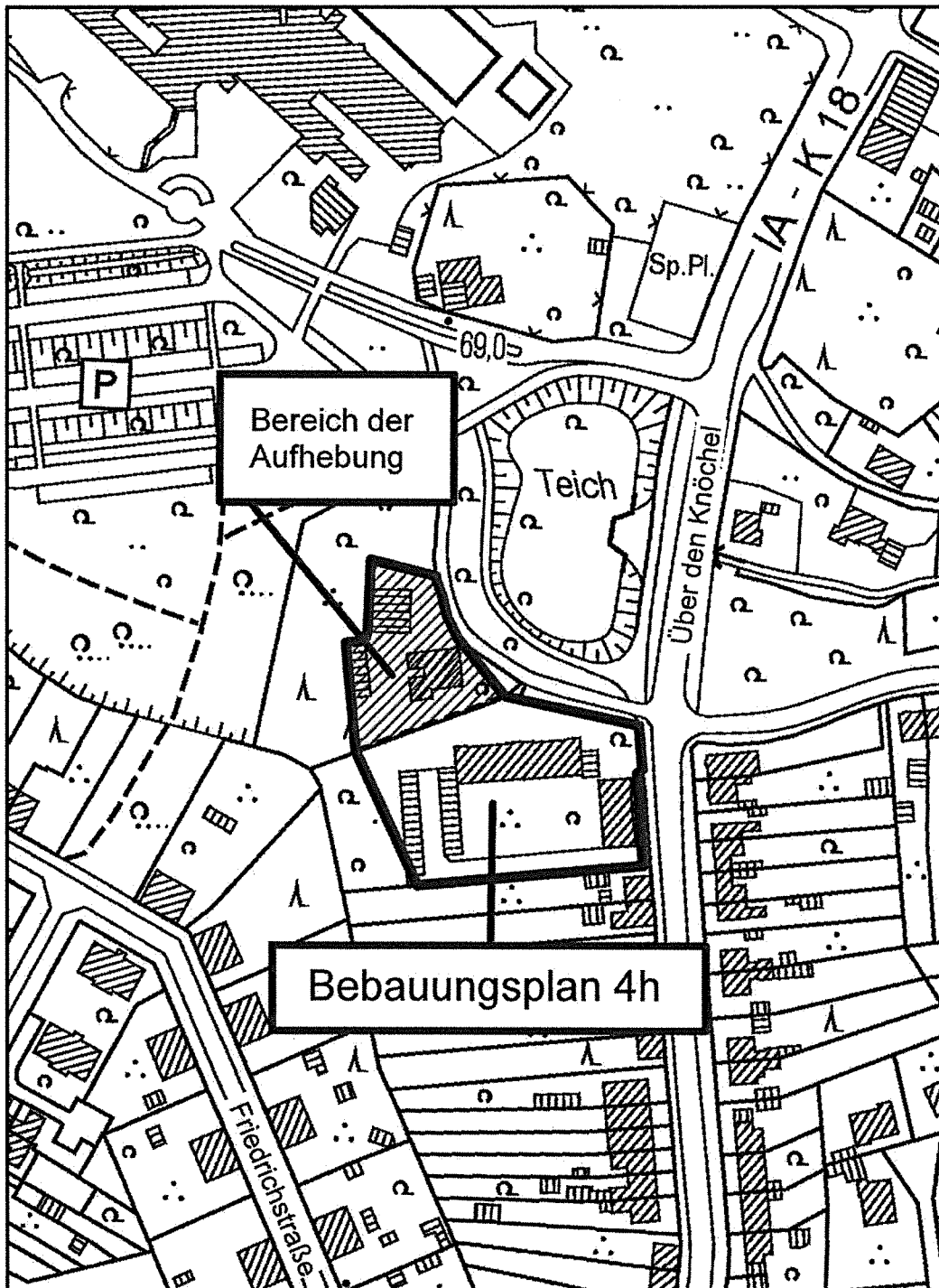
Herten, 02.12.2016

  
Bürgermeister



**Bebauungsplan Nr. 4h  
„Backumer Teich“**

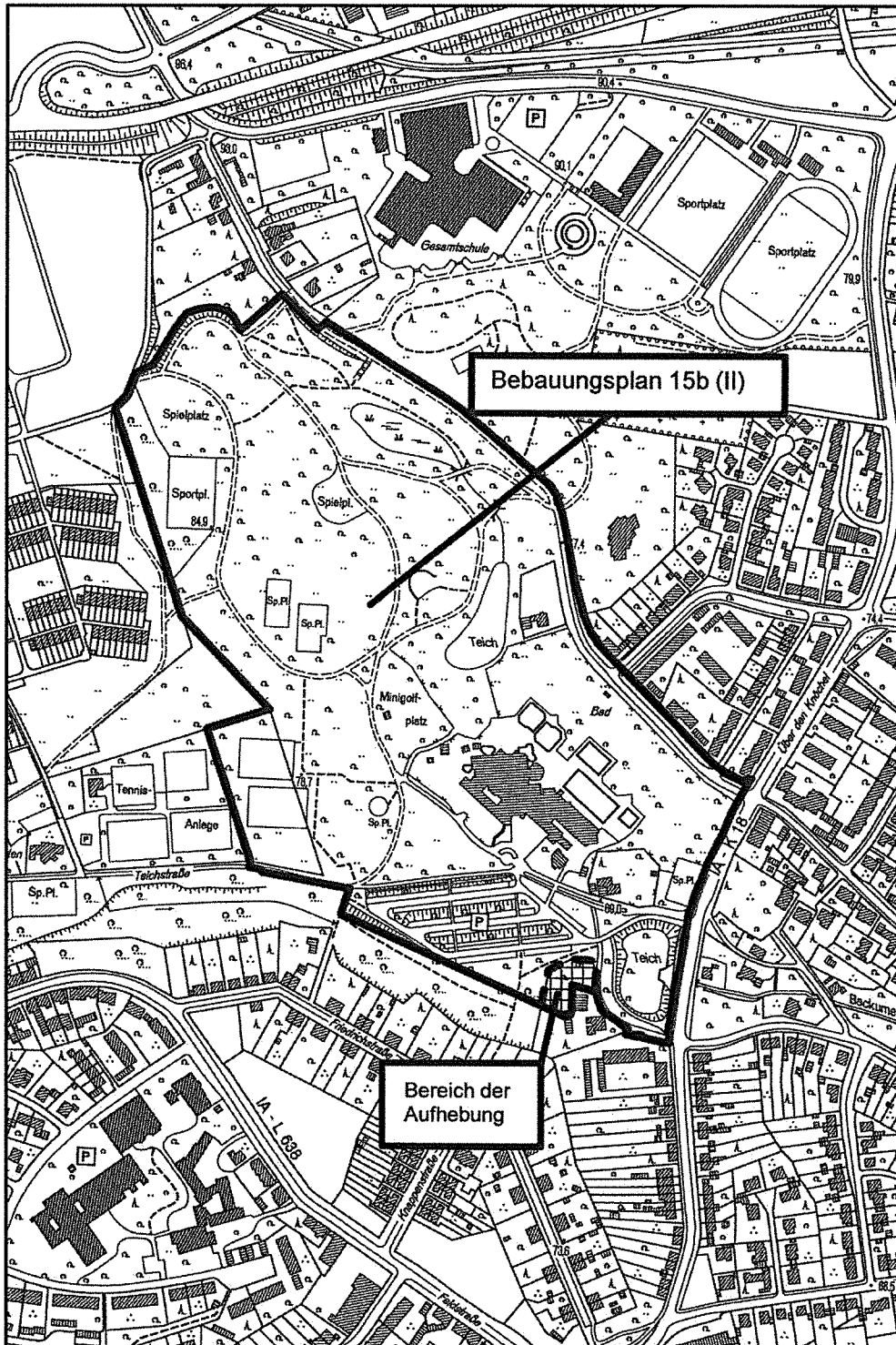
- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Aufhebung



**Bebauungsplan Nr. 15b (II)**

**„Wohnungs- und Arbeitsstättennahe Erholungsanlage Backumer Tal“**

- Übersichtsplan über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Aufhebung





## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)  
Gültig ab 1. Januar 2017

### I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NAV)

Haushaltskunden gestaffelt nach Wohneinheiten

	netto (EUR/Wohneinheit)	brutto (EUR/Wohneinheit)
1.–3. Wohneinheit	frei	
4.–10. Wohneinheit	47,00	55,93
11.–25. Wohneinheit	22,00	26,18
jede weitere Wohneinheit	11,00	13,09

Gewerbekunden je nach Netzebene aus der entnommen wird: (30 kW werden als Freigrenze vom angemeldeten Leistungswert abgezogen)

	netto (EUR/kW)	brutto (EUR/kW)
Niederspannung	38,00	45,22
Umspannung	89,10	106,03
Mittelspannung	64,00	76,16

### II. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (provisorische Anschlüsse)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	60,00 EUR	71,40 EUR
Bauanschluss anklemmen	150,00 EUR	178,50 EUR
Bauanschluss abklemmen	150,00 EUR	178,50 EUR

### III. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung, § 14 NAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	60,00 EUR	71,40 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	60,00 EUR	71,40 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	30,00 EUR	35,70 EUR

### IV. Zu Ziffer 8 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NAV)

#### a) Unterbrechung der Versorgung (Sperrung)

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	60,00 EUR	71,40 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten	90,00 EUR	107,10 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	30,00 EUR	35,70 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV)  
Gültig ab 1. Januar 2017

### V. Zu Ziffer 11 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NAV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR

#### Zinsatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der nicht umsatzsteuerpflichtigen Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

## Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)  
Gültig ab 1. Januar 2017

### I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Baukostenzuschuss, § 11 NDAV)

	netto	brutto
Baukostenzuschuss	150,00 EUR	178,50 EUR

### II. Zu Ziffer 4 der Ergänzenden Bedingungen (Netzanschlusskosten, § 9 NDAV)

	netto	brutto
Arbeitsleistungen	744,50 EUR	885,96 EUR

### III. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Inbetriebsetzung der Gasanlage, § 14 NDAV)

	netto	brutto
Inbetriebsetzung	60,00 EUR	71,40 EUR
vergebliche Inbetriebsetzung	60,00 EUR	71,40 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	30,00 EUR	35,70 EUR

### IV. Zu Ziffer 7 der Ergänzenden Bedingungen (Unterbrechung des Netzanschlusses, § 24 NDAV)

#### a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 EUR
----------------------------------	-----------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

#### b) Wiederherstellung der Versorgung (Entsperrung)

	netto	brutto
innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	60,00 EUR	71,40 EUR
außerhalb der Geschäftszeiten	90,00 EUR	107,10 EUR
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	30,00 EUR	35,70 EUR

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

### V. Zu Ziffer 10 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale, § 23 NDAV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 EUR	20,00 EUR	15,00 EUR	2,50 EUR

#### Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Bruttobeträgen, mit Ausnahme der nicht umsatzsteuerpflichtigen Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

Hertener Stadtwerke GmbH, Postfach 2061, 45697 Herten

Hertener Stadtwerke GmbH  
Herner Straße 21, 45699 Herten  
Kundenzentrum  
Studio8, Jakobstraße 6  
Telefon 02366/307-123  
Fax 02366/307-127  
stadtwerke@herten.de  
www.hertener-stadtwerke.de

Geschäftsführer:  
Thorsten Rattmann  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Alexander Letzel  
Amtsgericht Recklinghausen  
HRB 2724, Sitz d. Ges.: Herten

18. November 2016

#### **Änderung der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH**

Gemäß § 5 Strom- und GasGVV werden die folgenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz sowie die zugehörige Anlage aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen und Preise des örtlichen Netzbetreibers für die Sperr- und Entsperrung (Erhöhung um 5,26 %) zum 01. Januar 2017 geändert. Wenn Sie mit der mitgeteilten Anpassung der Ergänzenden Bedingungen nicht einverstanden sind, haben Sie das Recht, den Grundversorgungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der Ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

## Ergänzende Bedingungen

Ergänzende Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz bzw. Gas aus dem Niederdrucknetz (Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas – StromGVV/GasGVV)  
Gültig ab 1. Januar 2017

Die Hertener Stadtwerke GmbH ist als Grundversorger für Strom und Gas im Netzgebiet Herten der allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers Hertener Stadtwerke GmbH ab dem 08.11.2006 verpflichtet, nach Maßgabe der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) und der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) vom 07.11.2006 (BGBl. I Nr. 50 S. 2391 bzw. 2396) Haushaltskunden mit Strom in Niederspannung und mit Gas in Niederdruck zu versorgen, sowie die Ersatzversorgung von Letztverbrauchern mit Strom in Niederspannung und Gas in Niederdruck durchzuführen. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der StromGVV und GasGVV und den veröffentlichten Allgemeinen Preise für Grund- und Ersatzversorgung gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH zu StromGVV und GasGVV.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten (§ 7 StromGVV/GasGVV)
  - 1.1 Ändert oder erweitert der Kunde eine bestehende Kundenanlage oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Strom- bzw. Gasverbrauch erheblich erhöht. Der Kunde hat sich in Zweifelsfällen an den Grundversorger zu wenden.
  - 1.2 Die Mitteilungspflicht nach Abs. 1 gilt insbesondere bei Installation von Geräten zu Heizzwecken oder für Gewerbe- und landwirtschaftliche Betriebe, bei denen zu erwarten ist, dass der Jahresverbrauch 10.000 kWh überschreitet.
  - 1.3 Der Kunde ist zudem verpflichtet, der Hertener Stadtwerke GmbH unverzüglich jede Änderung seiner Bedarfsart (Haushalt, Gewerbe, Landwirtschaft) mitzuteilen.
2. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 StromGVV/GasGVV)
  - 2.1 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. *Endet die Belieferung des Kunden vor Ablauf des Abrechnungszeitraums, erstellt der Grundversorger nach Maßgabe des § 40 Abs. 4 EnWG eine Schlussrechnung.*
  - 2.2 Auf Wunsch des Kunden rechnet der Grundversorger den *Energieverbrauch* monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet der Grundversorger dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt (Anlage 1). Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach folgende Maßnahme abzuschließen:
    - a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur zu Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
    - b) Der Kunde hat dem Grundversorger seinen Wunsch nach Beginn, Ende sowie Zeitraum der unterjährigen Abrechnung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum unter Angabe seiner persönlichen Daten, der Verbrauchsstelle und Kundennummer, der Zählernummer und ggf. des beauftragten dritten Messstellenbetreibers in Textform mitzuteilen.
    - c) Der Grundversorger wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden die Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.
  - 2.3 Der Grundversorger erhebt in der Regel monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Die Höhe dieser Abschlagszahlungen wird anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Im Fall einer monatlichen Abrechnung nach Ziffer 2.2 erhebt der Grundversorger keine Abschlagszahlungen.
  - 2.4 Nach Erstellung der *Abrechnung* wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem *Rechnungsbetrag* nachberechnet und vergütet.
3. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV
  - 3.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, Vorauszahlung der Abschlagsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.
  - 3.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.
4. Zahlungsweise (§ 16 Abs. 2 StromGVV/GasGVV)
  - 4.1 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch
    - SEPA-Lastschriftverfahren
    - Überweisung
    - Dauerauftrag
    - Bareinzahlung bei Bankinstitutenzu leisten.
- 4.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Grundversorgers.
5. Zahlung und Verzug (§ 17 StromGVV/GasGVV)
  - 5.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang fällig. Abschlagszahlungen werden zu dem vom Grundversorger nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (z. B. Abschlagsplan).
  - 5.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
  - 5.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.
6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 19 StromGVV/GasGVV)
  - 6.1 Die Kosten aufgrund der berechtigten Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
  - 6.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung wird vom Grundversorger von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
  - 6.3 *Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung unmöglich*, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf den nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
7. Kündigung (§ 20 StromGVV/GasGVV)

Die Kündigung des Strom- bzw. Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

  - Kunden- und Verbrauchstellennummer
  - Zählernummer
  - Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung (sofern abweichend von bisheriger Anschrift).
8. Inkrafttreten  
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2016.
9. Anlage 1:  
Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGVV/GasGVV)

# Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen für die Strom- und Gasgrundversorgung (StromGKV/GasGKV)  
Gültig ab 1. Januar 2017



## I. Zu Ziffer 3 der Ergänzenden Bedingungen (Abrechnung, § 12 StromGKV/GasGKV)

Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung

je Abrechnung	17,85 Euro
---------------	------------

(Jahresabrechnung im allgemeinen Preis enthalten)

## II. Zu Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen (Zahlung und Verzug, § 17 StromGKV/GasGKV)

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut be- rechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

## III. Zu Ziffer 6 der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGKV/GasGKV)

### a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Aussensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

### b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8–16 Uhr, Freitag 8–13 Uhr)	71,40 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	107,01 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 Euro

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

### Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen

- gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5%-Punkte über dem Basiszinssatz
- gem. § 288 II BGB für Unternehmer 9%-Punkte über dem Basiszinssatz

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der nicht umsatzsteuerpflichtigen Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Sperrung, Nachinkassogang/Direktinkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften), ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

# Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

		Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2016
<b>1. Arbeitspreis</b>	netto	0,0266 €/kWh	0,0379 €/kWh
	brutto	0,0317 €/kWh	0,0451 €/kWh
<b>2. Jahresgrundpreis</b>			
Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt		netto	15,34 €/a
		brutto	18,25 €/a
			33,62 €/a
			40,01 €/a

<b>3. Messpreis</b>	Nennleistung			Basispreise 01.03.1984	Stand 01.05.2016
		Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler		netto	brutto
	Qn bis 0,75 m3/h	netto	brutto	61,36 €/a	79,59 €/a 94,71 €/a
	Qn bis 2,50 m3/h	netto	brutto	73,63 €/a	95,51 €/a 113,66 €/a
	Qn bis 10,00 m3/h	netto	brutto	92,03 €/a	119,39 €/a 142,07 €/a
	Qn über 10,00 m3/h	netto	brutto	168,73 €/a	218,87 €/a 260,46 €/a

#### 4. Umsatzsteuer

Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz (zzt. 19%) zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.

#### 5. Preisänderungen

Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:

##### 1) Arbeitspreis

$$P = P_o \times (0,20 L/L_o + 0,22 K/K_o + 0,18 \text{ HEL/HEL}_o + 0,30 I/I_o + 0,10)$$

##### 2) Jahresgrundpreis und Messpreis

$$P = P_o \times (0,25 + 0,75 L/L_o)$$

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

P<sub>o</sub> = Basispreise

- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Messpreis

L = 17,32 €/h neue tarifliche Stundenvergütung (Stand 01.05.2016)

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmen e.V. Essen. Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag. Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

## Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn. Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 65,08 €/t/SKE neuer Kohlepreis (Stand 01.05.2016)

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 38,43 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl (Stand 01.05.2016)

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte – bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40-50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

I = 104,2 (Stand 01.05.2016)

Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.

Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter. Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen. Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres. Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.

Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex (Jahresindex 1986)

Für längerfristige Vergleiche werden durchlaufende Reihen durch Verkettung der gegenwärtigen Berechnungsergebnisse mit den früheren Indexzahlen gebildet. Zu diesem Zweck werden vom Statistischen Bundesamt Verkettungsfaktoren als Quotienten berechnet und veröffentlicht.

Diese betragen

zur Basis 2010:	0,97649
zur Basis 2005:	0,97379
zur Basis 2000:	0,97368
zur Basis 1995:	0,94213
zur Basis 1991:	0,85702

Aktuell ergibt sich daraus ein zur Basis 2010 verketteter Formelwert I = 139,39.



# Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung



## 6. Anwendung der Preisänderungsklausel

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 bis 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/lo dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Mess- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

## 7. Zahlung und Verzug (§27 AVB FernwärmeV)

- 7.1 Rechnungen und Abschlagszahlungen werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt – frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung – fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Ziffer 7.4 berechnen.
- 7.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu erstatten.
- 7.4 Die pauschalen Kosten gemäß 7.2 und 7.3 betragen:

Mahnung	Nachinkasso/ Direktinkasso	Bearbeitungsgebühr für Raten- zahlungsvereinbarungen	Bearbeitung einer Rücklastschrift (zzgl. zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)
4,50 Euro	20,00 Euro	15,00 Euro	2,50 Euro

Die oben genannten Pauschalen sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

## 8. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVB FernwärmeV)

- 8.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Versorgung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Ziffer 8.4 in Rechnung gestellt.
- 8.2 Die Wiederherstellung der Versorgung wird vom Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschal gemäß Ziffer 8.4 berechnen.
- 8.4 Die pauschalen Kosten gemäß Ziffer 8.2 und 8.3 betragen:

### a) Unterbrechung der Versorgung

Bei vorhandener Trenneinrichtung	60,00 Euro
----------------------------------	------------

Bei nicht vorhandener Trenneinrichtung und Außensperrung wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

## Preisliste Nr. 1/2016 für die 130/75°C Netze

Preisblatt gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages und andere ortsübliche Bedingungen für die Fernwärmeversorgung

### b) Wiederherstellung der Versorgung

innerhalb der gültigen Geschäftszeiten (Montag bis Donnerstag 8:00-16:00 Uhr, Freitag 8:00-13:00 Uhr)	71,40 Euro
außerhalb der Geschäftszeiten	107,10 Euro
Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	35,70 Euro

Die unter a) genannte Pauschale ist nicht umsatzsteuerpflichtig.

In den unter b) genannten Pauschalen ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19 %) enthalten.

### 9. Kosten für die Wärmeabrechnung

9.1 In den vertraglichen Wärmepreisen sind die Kosten für die Erstellung einer Jahresverbrauchsabrechnung enthalten.

9.2 Für zusätzliche unterjährige (monatliche, viertel- oder halbjährige) Abrechnungen sind je Abrechnung 15 Euro zzgl. Umsatzsteuer zu zahlen.

### 10. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

10.1 Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 bis 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.

10.2 Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 bis 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 bis 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

# Allgemeine Preise hertenstrom (Haushalt)

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grund- und Ersatzversorgung durch die Hertener Stadtwerke GmbH  
Gültig ab 1. Januar 2017



		Haushaltskunden	
		netto <sup>1)</sup>	brutto <sup>1)</sup>
<b>hertenstrom (Grundversorgung)</b> Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf			
Arbeitspreis	ct/kWh	21,08	25,08
Fester Pauschalpreis <sup>2)</sup>	EUR/Jahr	42,94	51,10
Verrechnungspreis (Eintarifzähler) <sup>3)</sup>	EUR/Jahr	35,90	42,72
<b>hertenstrom (Gemeinschaftsstrom)</b> (z.B. für Flurlicht, Heizungspumpen, Parkplatzbeleuchtung etc.)			
Arbeitspreis	ct/kWh	21,08	25,08
Fester Pauschalpreis <sup>2)</sup>	EUR/Jahr	15,00	17,85
Verrechnungspreis (Eintarifzähler) <sup>3)</sup>	EUR/Jahr	35,90	42,72
<b>hertenstrom (Schwachlast-Spartarif) <sup>4)</sup></b>			
Arbeitspreis HT	ct/kWh	21,69	25,81
Arbeitspreis NT (Schwachlastzeit)	ct/kWh	18,40	21,89
Fester Pauschalpreis <sup>2)</sup>	EUR/Jahr	42,94	51,10
Verrechnungspreis (Zweitartifizähler) <sup>3)</sup>	EUR/Jahr	62,90	74,85
<b>Sonstige Geräte</b>			
Stromwandlersatz	EUR/Jahr	37,42	44,53
Tarifschaltung (bei Zweitartifizählern in den o.g. Verrechnungspreisen enthalten)	EUR/Jahr	27,00	32,13

Die Hertener Stadtwerke GmbH bietet die Grund- und Ersatzversorgung zu den oben genannten Allgemeinen Preisen und auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie der Ergänzenden Bedingungen der Hertener Stadtwerke GmbH an. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem jeweiligen Arbeitspreis, einem festen Pauschalpreis für die jeweilige Bedarfsart und dem entsprechenden Verrechnungspreis zusammen. Der Pauschalpreis und der Verrechnungspreis ergeben zusammen den Grundpreis. Weitergehende Informationen finden Sie auf der Rückseite.

- <sup>1)</sup> Die angegebenen Preise sind gerundet. Die Bruttopreise werden in Rechnung gestellt und beinhalten den zurzeit gültigen Umsatzsteuersatz von 19%.
- <sup>2)</sup> Im festen Pauschalpreis sind u.a. die Entgelte für Abrechnung und Inkasso enthalten.
- <sup>3)</sup> Im Verrechnungspreis sind der Grundpreis der Netznutzungsentgelte sowie die Entgelte für Messung (Messstellenbetrieb und Messung) enthalten.
- <sup>4)</sup> Der Schwachlast-Spartarif kann bei entsprechend vorhandenen Mess- und Schalteinrichtungen angewandt werden. Als Schwachlastzeit gilt die Zeit von 23.30 bis 6.00 Uhr; sie wird vom Verteilnetzbetreiber nach seinen Belastungsverhältnissen festgelegt und kann von ihm mit angemessener Vorankündigung geändert werden. Die Hertener Stadtwerke GmbH teilt dem Kunden diese Änderung mit. Die während der Schwachlastzeit bezogene elektrische Arbeit (Schwachlast-Verbrauch) wird durch einen Zweitartifizähler gesondert gemessen. Die Umschaltung des Zweitartifizählers erfolgt durch Schaltuhr oder Rundsteuerung. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung für elektrische Energie für Wärmespeicher zur Raumheizung und Warmwasserspeicher mit einem Warmwasserspeicherinhalt von mindestens 250 Liter. Hierfür bieten die Hertener Stadtwerke GmbH den speziellen Sondervertrag hertenstrom „für wärmespeicher“ an.

# Allgemeine Preise hertenstrom (Haushalt)

zur Lieferung von elektrischer Energie in der Grund- und Ersatzversorgung durch die Hertener Stadtwerke GmbH  
Gültig ab 1. Januar 2017

## Weitergehende Informationen zu den allgemeinen Preisen hertenstrom Haushaltskunden

Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV) ist der Grundversorger zur Ausweisung der verschiedenen Preisbestandteile (vgl. Tabelle) verpflichtet.

### Allgemeine Preise hertenstrom Haushaltskunden (brutto)

	Grundpreis	Arbeitspreis
Grundpreis pro Jahr (verbrauchsunabhängig)	93,82 Euro	
Grundpreis pro Monat (es erfolgen 11 Abschläge pro Jahr)	8,53 Euro	
Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde		25,08 Cent

Erläuterung zu der Zusammensetzung des Allgemeinen Preises und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen  
In Ihrem Endpreis sind 19% Umsatzsteuer enthalten. Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Grundpreis (verbrauchsunabhängig)	78,84	
Arbeitspreis		21,08

### In den Netto-Endpreisen fließen ein:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Stromsteuer (gesetzlicher Regelsatz)		2,050
Konzessionsabgabe (Wegenutzungsentgelt an Gemeinden)		1,590
Umlage nach Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage)		6,88
Aufschlag nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag)		0,438
Umlage § 19 Absatz 2 der StromNEV (§ 19 StromNEV-Umlage)		0,388
Umlage § 17f EnWG (Offshore-Haftungsumlage)		- 0,028
Umlage § 18 AbLaV (abLa-Umlage)		0,006

### Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
Netzentgelt		4,58
Verbrauchsunabhängiger Grund- und Abrechnungspreis Netz	54,00	
Messstellenbetrieb (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	11,16	
Messung (wenn vom Netzbetreiber durchgeführt)	inklusive	
Saldo der nicht beeinflussbaren Kostenbelastungen:	65,16	15,904

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Abrechnung und Vertrieb einschließlich Marge):

	in Euro/Jahr	in Cent/kWh
am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	13,68	
am Arbeitspreis		5,176

Die genannten Werte für Abgaben, Aufschläge und Umlagen können auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber (derzeit) unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de) eingesehen werden.

### Information gemäß Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)

„Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, dass Sie sich bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren können. Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.energieeffizienz-online.info](http://www.energieeffizienz-online.info).“